

3. Änderungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Az. 7615.6

19. Dezember 2023

vom 19. Dezember 2023

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 35 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der Fassung vom 2. Dezember 2019, mehrfach geändert und § 38 aufgehoben durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 19. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Die Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Antrag für die Teilnahme am Losverfahren muss online im Hochschulportal gestellt werden.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 entfällt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden das Datum „10. Oktober“ durch „15. September“ und das Datum „10. April“ durch „15. März“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am auf die Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren Wintersemester 2024/25.

Weingarten, den 19. Dezember 2023

gez. Schweizer

Prof. Dr. Karin Schweizer

2. Änderungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Az. 7615.6

21. Juli 2020

vom 21. Juli 2020

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 35 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 21. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

Die Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 1, bis zu der die Losanträge bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten einzureichen sind (Ausschlussfrist), wird für das Wintersemester 2020/21 auf den 15. Oktober 2020 festgelegt.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Art. 1. Anderslautende Regelungen der Lossatzung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungssatzung gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Weingarten, den 21. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

1. Änderungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Az. 7615.6

1. Juli 2018

vom 1. Juli 2018

Aufgrund von § § 23 Abs. 1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22. Juni 2018 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bewerbungen für die Teilnahme am Losverfahren müssen für das Wintersemester bis 30. September (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis 31. März (Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 1. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

SATZUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WEINGARTEN FÜR DAS LOSVERFAHREN IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN

vom 1. Februar 2012

Auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Januar 2012 folgende Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens nach der Hochschulvergabeverordnung verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, vergibt die Hochschule in einem Losverfahren.

§ 2 Form der Antragstellung

(1) Für die Teilnahme am Losverfahren muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten (die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig):

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer* und E-Mail-Adresse*,
2. Studiengang sowie Teilstudiengänge (Studienfächer) mit Gewichtungen (z. B. Hauptfach),
3. das Fachsemester, in welches sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt,
4. Matrikelnummer, falls die Bewerberin/der Bewerber bereits an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert ist,
5. Unterschrift.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. bei Bewerbung in ein höheres Fachsemester der Anrechnungsbogen über erbrachte Studienleistungen,
3. Formular über studienfachliche Beratung, falls die Bewerberin/der Bewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will.

(3) Losanträge, die nicht formgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Bewerbungsfrist

(1) Bewerbungen für die Teilnahme am Losverfahren müssen für das Wintersemester bis 10. Oktober (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis 10. April (Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein.

(2) Losanträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Ablauf des Losverfahrens

(1) Alle Bewerber/innen, die form- und fristgerechte Anträge auf Teilnahme am Losverfahren stellen, nehmen am Losverfahren teil. Das Losverfahren wird jeweils am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Studentischen Abteilung durchgeführt.

(2) Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studiengang wird durch Ziehung einer entsprechenden Anzahl von mit den Namen der Bewerber/innen beschrifteten Losen vergeben. Über den Ablauf des Losverfahrens wird ein Protokoll gefertigt. Die im Losverfahren zugelassenen Bewerber/innen werden umgehend schriftlich benachrichtigt. Nicht ausgeloste Bewerber/innen erhalten keine gesonderte Absage. Das Ergebnisprotokoll wird nach Abschluss des Losverfahrens für die Dauer von einer Woche an der Anschlagtafel des Studierendensekretariates ausgehängt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Vergabeverfahren Sommersemester 2012. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2007 außer Kraft.

Weingarten, den 1. Februar 2012

Prof. Dr. W. Knapp
(Rektor)